

Kleine Anfrage

**des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Rechtsfragen des CB-Funks

CB-Funkkreise üben in letzter Zeit in wenigstens zwei Punkten Kritik an der Bundesregierung. Zum einen fehle leider nach wie vor ein CB-Funk-Gesetz, mit dem die rechtlichen Grundlagen des CB-Funks klar geregelt werden könnten. Zum anderen wird die Freigabe bestimmter Funkfrequenzen moniert, weil dies zu einem Funkverbot in bis zu 70 Kilometer breiten Korridoren entlang der deutschen Grenzen führe.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt die Bundesregierung das für CB-Funker zu beachtende Verbot,
 - a) keine höhere Sendeausgangsleistung bei einer CB-Funkanlage als vier Watt in FM und ein Watt in AM zu betreiben;
 - b) nicht mehr als bis zu fünf CB-Funkgeräte auf der Grundlage einer Genehmigung zu errichten und zu betreiben;
 - c) die Aussendung/Ausstrahlung von selbstproduzierten Informationssendungen in Form von Radio-ähnlichen Magazinen, Rundsprüchen oder Dauersendungen zu unterlassen;
 - d) auf die Aufnahme von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, zu verzichten und
 - e) die Funkdisziplin und die Beschränkung der Gesprächsdauer einzuhalten?
2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß ein CB-Funker erkennen kann, ob ein CB-Funkgerät oder sonstige in der Fernmeldeanlage (Funkanlage) benutzbaren Zusatzgeräte als zugelassen und betriebsfähig gelten, die er sich z. B. ausgeliehen oder privat käuflich erworben hat?
3. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß ein CB-Funker in Erfahrung bringen kann, daß das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Bedingungen und Auflagen zu einer erteilten Genehmigung geändert, ergänzt oder nach-

träglich Auflagen hinzugefügt hat, und woraus ergibt sich die Verpflichtung, daß der Inhaber der Genehmigung jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat?

4. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen können CB-Funker nach Ansicht der Bundesregierung erkennen, welche strafrechtlichen Auswirkungen die (Nicht-)Einhaltung genannter Auflagen und Bedingungen bzw. diejenigen der „Zulassung“ haben kann?
5. Aufgrund welchen Umstandes können CB-Funker in den Augen der Bundesregierung gesetzlich als verpflichtet angesehen werden, die Inhalte einer Zulassungsurkunde sowie deren Auflagen beachten zu müssen?
6. Wie werden die Spezifizierungsregelungen, die die Breite des Regelungsbereiches und die Vielzahl der zu berücksichtigenden Sachverhaltskomponenten technischer Art rechtsstaatlich abzudecken haben, seit der Freigabe des CB-Funks im Jahr 1975 praktiziert?
7. Beabsichtigt die Bundesregierung entgegen den Beschlüssen der „Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltung“ (CEPT) und entgegen den Vorstellungen des „Europäischen Telekommunikationsstandard-Institutes“ (ETSI) sowie entgegen den Forderungen aller CB-Funkvertreterverbände Frequenzen im oberen 26-Megahertz-Band freizugeben, obwohl bekannt ist, daß diese Frequenzen in den Nachbarländern durch andere Anwendungen belegt sind und dadurch gegenseitige Störungen im Frequenznetz in Kauf genommen werden?
8. Beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund internationaler Proteste nunmehr diese „Freigabe“ durch die Schaffung sog. Schutzabstände von bis zu 70 Kilometern zur Staatsgrenze abhängig zu machen, in denen ein Betreiben der betreffenden neuen CB-Funkgeräte verboten wäre?
9. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um zu vermeiden, daß solche Schutzabstände gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Bonn, den 28. November 1995

Dr. Manuel Kiper

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion